



Reglement Weihnachtsmarkt Dielsdorf

Durch die Anmeldung zum Weihnachtsmarkt Dielsdorf, per Anmeldeformular oder auch über einen alternativen Anmeldeweg, erklärt sich der Anmeldende (im folgenden „Der Standbetreiber“) gegenüber dem OK Weihnachtsmarkt Dielsdorf (im folgenden „Der Veranstalter“) mit folgenden Bedingungen (im folgenden „Reglement“; Einsehbar auf www.weihnachtsmarkt-dielsdorf.ch) einverstanden:

1. Grundsatz

1.1

Personen die den Veranstalter repräsentieren sind vor Ort erkennbar an entweder gelben Warnwesten mit dem Logo des Weihnachtsmarkts (Bär auf Weihnachtskugel) und/oder einem Anhänger um den Hals mit der Aufschrift „OK“.

1.2

Der Dielsdorfer Weihnachtsmarkt findet auf dem Frübli-Areal in Dielsdorf statt. Sowohl unsere Besucher wie auch unsere Aussteller sollen Freude am Weihnachtsmarkt haben. Speziell wird darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes und weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen.

1.3

Der Erhalt der Anmeldeunterlagen begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Das OK im Ganzen oder das Ressort Marktfahrer kann Bewerbungen und Artikel ohne Begründung ablehnen.

1.4

Mietstände, Holzhäuser und Stellplätze dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters nicht an Dritte abgetreten werden. Jegliche Art von Untermiete ist ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 200 SFr fällig.

1.5

Der Veranstalter hat das Recht die Zulassung zum Markt ohne Angabe von Gründen und ohne zeitliche Beschränkung zurückzuziehen. Die Rückerstattung der Anmeldegebühren entspricht der Auflistung unter Abschnitt 4.1.

2. Ablauf

Nach Eingang der Anmeldung
Vor Beginn des Markts
Freitag Abend und Samstag Früh
Samstag Mittag bis Sonntag Abend
Sonntag Abend

Anmeldebestätigung seitens des Veranstalter
Informationsschreiben seitens des Veranstalter
Aufbau seitens der Standbetreiber
Öffnungszeiten des Markts
Abbau seitens der Standbetreiber

3. Öffnungszeiten

3.1

Der Standbetreiber verpflichtet sich seinen Stand entsprechend der folgenden Zeiten offen und durchgehend besetzt zu halten:

Samstag: 12:00 Uhr bis mindestens 21:00 Uhr
(Restaurationen mit Sitzgelegenheit bis mindestens 23:00 Uhr)
Sonntag: 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Kontakt Marktleitung:

Jan Heussner - 076 385 01 56
weihnachtsmarkt.dielsdorf@gmail.com
Im Sandbuck 11, 8157 Dielsdorf

WEIHNACHTSMARKT
DIELSDORF

WWW.WEIHNACHTSMARKT-DIELSDORF.CH



3.2

Nur der Veranstalter kann die Öffnungszeiten vor Ort einschränken. Eine eigenmächtige, spätere Öffnung oder frühere Schließung des Stands oder Abwesenheit des Standpersonals ohne vorherige Absprache mit dem Veranstalter ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 200 SFr fällig.

4. Rücktrittsrecht / Verzicht auf Durchführung

4.1

Der Standbetreiber kann, innerhalb von 10 Tagen nach Absendung (Poststempel) seiner verbindlichen Anmeldung, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und zieht keine Kosten nach sich. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, wird eine Konventionalstrafe fällig, die sich in ihrer Höhe an dem Zeitpunkt des Rücktritts orientiert:

Weniger als 90 Tage vor Marktbeginn:	50% der Anmeldegebühren
Weniger als 30 Tage vor Marktbeginn:	70% der Anmeldegebühren
Weniger als 14 Tage vor Marktbeginn:	80% der Anmeldegebühren
Weniger als 7 Tage vor Marktbeginn:	100% der Anmeldegebühren

Bereits getätigte Zahlungen werden verrechnet. Anfallende Restbeträge sind per Rücktrittsdatum fällig.

4.2

Beschließt der Veranstalter, dass der Markt (beispielsweise aufgrund höherer Gewalt, pandemischer Entwicklungen, etc.) nicht durchgeführt werden kann, in seinem Ablauf verändert werden muss oder während der Betriebszeit der Markt abgebrochen oder eingeschränkt werden muss, besteht seitens des Standbetreibers kein Anspruch auf Ertragsausfallentschädigung, Unkostenbeiträge oder Rückerstattung der Anmeldegebühren.

5. Platzierung

5.1

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Dabei wird auf ein angemessenes Mischverhältnis geachtet. Der Veranstalter bemüht sich, unter der Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Marktaufteilung, um einen optimalen Stellplatz für den Standbetreiber. Des Weiteren bemüht sich der Veranstalter die Platzierungswünsche des Standbetreibers zu berücksichtigen. Der Standbetreiber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter hat das Recht auch kurzfristig Stände umzuplatzieren.

5.2

Bei der Standabnahme ist dem Veranstalter die vorab zugesendete Platznummer auszuhändigen. Kann der Standbetreiber die Platznummer nicht vorweisen, muss er dem Veranstalter 20 SFr erstatten. Wird diese Zahlung auch nicht geleistet, kann dieser Umstand zum vorübergehenden oder endgültigen Platzverweis und einer weiteren Konventionalstrafe führen. Die Entscheidung obliegt dem Veranstalter.

5.3

Unter Umständen muss damit gerechnet werden, dass der Stellplatz nicht schneefrei ist. Für entsprechendes Werkzeug zur Schneeräumung hat der Standbetreiber selbst Sorge zu tragen. Des Weiteren garantiert der Veranstalter nicht für einen ebenen Stellplatz. Der Veranstalter bemüht sich Material zum Ausgleichen allenfalls vorhandener Schräglagen zur Verfügung zu stellen, gibt dafür aber keine Garantie.

6. Parkplätze

Fahrzeuge von Standbetreibern dürfen nur auf den ihnen zugewiesenen Parkzonen abgestellt werden. Der Weihnachtsmarkt Dielsdorf findet in einem Wohngebiet statt. Es ist ausdrücklich verboten ohne Sonder-

Kontakt Marktleitung:

Jan Heussner - 076 385 01 56
weihnachtsmarkt.dielsdorf@gmail.com
Im Sandbuck 11, 8157 Dielsdorf

WEIHNACHTSMARKT
DIELSDORF



WWW.WEIHACHTSMARKT-DIELSDORF.CH

bewilligung auf oder in der direkten Umgebung des Frübli-Areals zu parken. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 SFr fällig.

7. Mietstände und -Holzhäuser

7.1

Der Veranstalter stellt den Standbetreibern, je nach Anmeldung, optional auch ein Holzhaus oder einen Mietstand zur Verfügung. Die Beantragung erfolgt im Anmeldeformular und es gibt keinen Anspruch auf Bewilligung.

7.2

Die Outdoor-Mietstände bestehen aus einer hölzernen Verkaufsfläche von ca. 3 Meter x ca. 1 Meter, einem flexiblen Dach und einem entsprechenden Gestänge aus Holz. Für alles weitere muss der Standbetreiber eigenverantwortlich Sorge tragen (Sitzgelegenheit, Abdeckung, Wetterschutz, Beleuchtung, etc.).

7.3

Die Indoor-Mietstände bestehen lediglich aus einem Tisch von ca. 1,8 Meter x 0,8 Meter.

7.4.1

Die Holzhäuser existieren in zwei verschiedenen Ausführungen. Der größte Teil hat ein Giebeldach, der Rest besitzt ein Flachdach. Beide Ausführungen sind in etwa gleich groß. Bei den Flachdach-Ausführungen befindet sich die Tür an der Seite, bei den Giebeldachausführungen auf der Rückseite. Bei den Flachdach-Ausführungen ist die Verkaufsfläche klappbar, bei den Giebeldachausführungen wird die Verkaufsfläche rausgehoben um das Haus vorne zu verschließen.

7.4.2

Die Holzhäuser sind ca. 3 Meter breit und ca. 2,10 Meter hoch. Die Verkaufsfläche beträgt ca. 3 Meter x 0,9 Meter und kann bei verschlossenem Zustand des Hauses (außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes) nicht genutzt werden. Dies ist bedingt durch die Verschließung der Verkaufsöffnung, die mit der Verkaufsfläche selbst und bei der Flachdachausführung zusätzlich durch separate Holzelemente (solange Vorrat) erfolgt.

7.4.3

Die Holzhäuser haben keinen Boden und der Veranstalter gewährleistet auch ansonsten keinerlei wetterfeste Eigenschaften. Für etwaige Abdeckungen, Bodenplatten und Sicherungen des Hauses muss der Standbetreiber selbst Sorge tragen.

7.4.4

Die Holzhäuser besitzen eine Befestigungsmöglichkeit für ein Vorhängeschloss. Das Schloss selbst wird vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt.

7.4.5

Der Veranstalter bemüht sich die Holzhäuser in bestmöglichem Zustand zur Verfügung zu stellen, garantiert aber nicht für Vollständigkeit und vollumfängliche Funktionsfähigkeit. Der Veranstalter versucht diese, falls nicht vorhanden, wieder herzustellen, gibt dafür aber keinerlei Garantie. Dem Standbetreiber wird empfohlen allenfalls notwendiges Werkzeug vor Ort zur Verfügung zu haben. Ein Anrecht auf Rückerstattung der Standgebühren obliegt in jedem Fall dem Veranstalter.

7.5

Es ist dem Standbetreiber nicht gestattet Mietstände oder Holzhäuser, ohne vorherige Absprache mit dem Veranstalter, zu verändern, Teile zu demontieren, fest hinzuzufügen oder Löcher zu bohren. Bei einer Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe im Ermessen des Veranstalters, orientiert an den Wiederherstellungskosten, fällig.

Kontakt Marktleitung:

Jan Heussner - 076 385 01 56
weihnachtsmarkt.dielsdorf@gmail.com
Im Sandbuck 11, 8157 Dielsdorf

WEIHNACHTSMARKT
DIELSDORF



WWW.WEIHNACHTSMARKT-DIELSDORF.CH

8. Elektrische Anschlüsse

8.1

Sämtliche Stellplätze, Holzhäuser und Mietstände sind mit einem Stromanschluss von 230V ausgestattet. Die Stromkosten für diesen Anschluss sind in den Mietkosten inbegriffen. Jeder weitere Anschluss, ob 230V oder 400V, muss zusätzlich angemeldet werden und wird auch separat verrechnet. Es steht nur der Stromanschluss bzw die Strommenge zur Verfügung, welcher mit der Anmeldung bestellt wurde. Das Benutzen eines oder mehrerer Stromanschlüsse, die nicht vorher bestellt und bezahlt wurden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 100 SFr fällig.

8.2

Der entsprechende Anschluss befindet sich in einer Reichweite von maximal 30 Metern. Der Standbetreiber muss für die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Stellplatz selber aufkommen (Verlängerungskabel / Kabelrolle). Bei zusätzlich gebuchten Anschlüssen muss auch für jeden weiteren Anschluss für eine separate Zuleitung in der selben Länge gesorgt werden. Der Querschnitt der mitzubringenden Verlängerungskabel muss den Verbrauchsmengen der Stromgeräte entsprechen. Alle Kabelrollen müssen für den Betrieb zwingend ganz abgerollt werden. Bei Zuwiderhandlung nach erstmaliger Ermahnung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 SFr fällig.

8.3

Die 230V-Anschlüsse können maximal mit 4kW und 10A pro Anschluss (!) belastet werden. Der Standbetreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine angeschlossenen Geräte diese Werte nicht überschreiten. (Achtung: Auch Alltagsgeräte wie Wasserkocher, Haartrockner, Mikrowellen, etc. haben Leistungsaufnahmewerte, die schon alleine fast die maximale Belastbarkeit erreichen!) Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 100 SFr fällig.

8.4

Das Betreiben von jeglichen elektrisch betriebenen Heizkörpern ist strengstens untersagt. Um den Verdachtsfall auszuschließen, wird das Vorhandensein eines solchen als Betrieb gewertet und genau gleich geahndet. In diesem Fall wird eine Konventionalstrafe von 300 SFr fällig.

8.5

Der Veranstalter behält sich vor bei Problemen mit der Stromversorgung, welche durch den Standbetreiber verursacht werden, einen Pikettdienst anzubieten. Diese Kosten werden dem Standbetreiber verrechnet.

8.6

Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Steckverbindungen vom Anschluss bis und an seinem Stellplatz ausreichend vor dem Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sind. Am Hauptkasten dürfen nur voll verschweißte Stecker zur Benutzung kommen. Bei Zuwiderhandlung nach erstmaliger Ermahnung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 SFr fällig.

8.7

Aufwände bzw. Schäden welche durch ein Nichteinhalten der Bestimmungen aus 8.1 bis 8.6 entstehen werden zu 100% dem Verursacher in Rechnung gestellt.

9. Erscheinungsbild

9.1

Der Standbetreiber ist verpflichtet, seinen Stand weihnachtlich und märchenhaft zu dekorieren. Tannenäste werden durch den Veranstalter vor Ort zur Verfügung gestellt. Das ist ein wesentlicher Anziehungspunkt für die Besucher, und demzufolge auch in Ihrem Interesse! Für die Anbringung dürfen keine Nägel und Schrauben verwendet werden. Nur Bostitchs sind erlaubt. Vor Allem auf eine ausreichende, aber trotzdem weihnacht-

Kontakt Marktleitung:

Jan Heussner - 076 385 01 56
weihnachtsmarkt.dielsdorf@gmail.com
Im Sandbuck 11, 8157 Dielsdorf

WEIHNACHTSMARKT
DIELSDORF



WWW.WEIHNAECHTSMARKT-DIELSDORF.CH

liche, Beleuchtung sollte geachtet werden (auch im Sinne der Erkennbarkeit der eigenen Waren, wenn es am Abend dunkel wird).

9.2

Mietstände und eigene Stände mit offener Vorderseite sind dort mittels Stoff oder Papier abzudecken, damit allenfalls unter dem Stand befindliche Dinge nicht sichtbar sind.

9.3

Für entsprechende Dekorationen und Werkzeuge (Bostich-Pistole, Gartenschere, Klebestreifen, Kabelbinder, etc.) hat der Standbetreiber selbst Sorge zu tragen.

10. Überwachung

Der Markt wird sowohl in der Nacht von Freitag auf Samstag als auch Samstag auf Sonntag überwacht. Die Kosten der Überwachung werden gesponsert und ist für den Standbetreiber somit gratis. Trotz der Überwachung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Diebstähle und Schäden. Alle Versicherungen sind Sache des Standbetreibers.

11. Lebensmittel

11.1

Wer Lebensmittel verkauft, muss sich an die geltenden Verordnungen und Gesetze halten und einwandfreie Qualität und Hygiene gewährleisten.

11.2

Alle Standbetreiber die Lebensmittel (Sowohl Essen als auch Getränke) zum direkten Verzehr vor Ort verkaufen, müssen dies im Anmeldeprozess ankündigen. Die Anmeldegebühren erhöhen sich in diesem Fall um 100 SFr (Food-Zuschlag).

11.2

Standbetreiber die gasbetriebene Rechauds, Friteusen oder ähnliches benutzen, müssen zwingend einen Feuerlöscher vor Ort haben. Bei Zuwiderhandlung nach erstmaliger Ermahnung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 100 SFr fällig.

11.3

Alle Standbetreiber, welche alkoholische Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ausschenken oder verkaufen, müssen zwingend eine Alkohol-Ausschank-Lizenz besitzen. Diese kann entweder selbst besorgt oder über den Veranstalter bezogen werden. In beiden Fällen muss der Ausschank im Anmeldeformular beantragt werden, es gibt jedoch keinen Anspruch auf Bewilligung.

11.4

Der Besitz einer Alkohol-Ausschank-Lizenz berechtigt nicht automatisch zum Ausschank am Weihnachtsmarkt Dielsdorf. Der Veranstalter kann eine Bewilligung zum Alkoholausschank ohne Begründung ablehnen.

11.5

Bezieht der Marktfahrer eine Alkohol-Ausschank-Lizenz über den Veranstalter, belaufen sich die Kosten auf 30 SFr. Der Betrag wird mit den sonstigen Anmeldegebühren verrechnet. Die Lizenz bezieht sich nur auf den Ausschank während des Weihnachtsmarkt Dielsdorf.

11.6.1

Der Ausschank von Glühwein ist ohne ausdrückliche Genehmigung seitens des Veranstalters verboten. Wird einem Standbetreiber der Ausschank von Glühwein erlaubt, hat dieser eine Umsatzbeteiligung an den Veranstalter abzugeben. Diese richtet sich nach dem generierten Umsatz: Bis 9.999 CHF: 7%, 10.000-14.999 CHF: 10%, Über 15.000 CHF: 12%. Der Preis für Glühwein beträgt zwingend 5 CHF (auf 0,2 L).

Kontakt Marktleitung:

Jan Heussner - 076 385 01 56
weihnachtsmarkt.dielsdorf@gmail.com
Im Sandbuck 11, 8157 Dielsdorf

WEIHNACHTSMARKT
DIELSDORF



WWW.WEIHNACHTSMARKT-DIELSDORF.CH

11.6.2

Auch verbunden mit der Erlaubnis Glühwein auszuschänken ist die Verpflichtung die Glühwein-„Stiefeli“ des Weihnachtsmarkt Dielsdorf zum Ausschank zu benutzen, solange diese noch genügend vorhanden sind. Sollten diese nicht mehr vorrätig sein und andere Becher benutzt werden müssen, müssen diese die selbe Füllmenge wie die „Stiefeli“ (0,2 L) aufweisen. Die „Stiefeli“ sind im Besitz des Veranstalters und haben einen Gegenwert von 2 CHF pro Stück. Fehlen am Ende der Veranstaltung „Stiefeli“, muss der entsprechende Gegenwert dem Veranstalter ausgezahlt werden.

11.6.3

Die Vorschriften aus 11.6.1 und 11.6.2 haben keine Geltung für nicht-alkoholhaltige Heißgetränke oder alkoholhaltige Heißgetränke, die geschmacklich weit genug von klassischem Glühwein „entfernt“ sind und somit keine wirtschaftliche Konkurrenz darstellen (Glühmost, Glögg, Glüh-Gin, Hanf-Glühwein, etc.). Bei grenzwertigen Produkten, die hier nicht aufgeführt sind, hat der Standbetreiber Rücksprache mit dem Veranstalter zu halten.

11.7

Die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz müssen vollständig umgesetzt werden. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind zu folgendem Verhalten verpflichtet:

- Klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmenge
- Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
- Anschlagpflicht von Plakaten und Hinweisschildern betreffend der Abgabe von Alkohol an Jugendliche
- Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein.

Bei Zuwiderhandlung nach erstmaliger Ermahnung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 SFr fällig.

12. Verwendung von Flüssiggas

12.1

Standbetreiber, die Gasgeräte einsetzen, müssen die Vorschriften gemäß Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas“ vom Arbeitskreis LPG verbindlich einhalten (Siehe: www.arbeitskreis-lpg.ch).

12.2

Für jedes eingesetzte Gerät muss eine „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ am Einsatzort vorliegen und eine gültige Vignette sichtbar sein. Diese Kontrolle muss vor Veranstaltungsbeginn von einer entsprechenden Fachperson durchgeführt werden (Umgebung Dielsdorf: Bruno Röllin AG, Riedhofstr. 192, 8105 Regensdorf, Gaskontrolleur CSV Markus Röllin / Robert Beyer, Fliederweg 32, 8105 Regensdorf, 076 226 25 11, robert-beyer@gmx.ch (auch spontaner Einsatz vor Ort)).

12.3

Die Anwendung des Reglements wird mittels Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Standbetreiber schriftlich bestätigt. Die Vereinbarung wird spätestens bei Standabnahme unterzeichnet.

13. Abfallentsorgung

13.1

Der Standbetreiber hat auf seinem Stellplatz und in unmittelbarer Umgebung für eine größtmögliche Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Reinigung des Festgeländes wird durch den Veranstalter gewährleistet.

13.2

Jeden Abend nach Marktschluss hat der Standbetreiber die Möglichkeit seinen betrieblichen Abfall in einem herkömmlichen Abfallsack vor seinem Stellplatz zu deponieren. Dieser wird dann vom Werkhof eingesammelt.

Kontakt Marktleitung:

Jan Heussner - 076 385 01 56
weihnachtsmarkt.dielsdorf@gmail.com
Im Sandbuck 11, 8157 Dielsdorf

WEIHNACHTSMARKT
DIELSDORF



WWW.WEIHACHTSMARKT-DIELSDORF.CH

13.3

Die Endreinigung des Stellplatzes, Mietstands oder Holzhauses und die Entfernung aller Dekorationen ist durch den Standbetreiber zu durchzuführen. Sollte diese nicht zur Zufriedenheit des Veranstalters erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

13.4

Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung sind die Standbetreiber selber verantwortlich.

14. Infochat

1.5

Bei Zulassung zum Markt wird jeder Standbetreiber, anhand seiner in der Anmeldung angegebenen Mobilnummer, in einen Gruppenchat des Messengers Whatsapp eingeladen. Dieser dient der schnellen Informationsverbreitung während des Markts auch in Bezug auf allenfalls auftauchende Sicherheitsrisiken.

14.1

Aus folgenden Gründen erfolgt keine Aufnahme in diesen Gruppenchat:

- Fehlende Mobilnummer auf dem Anmeldeformular des Standbetreibers
- Kein Mobilgerät beim Standbetreiber vorhanden
- Widerspruch durch den Standbetreiber (schriftlich oder per Email spätestens zum Zeitpunkt des Poststempels der Anmeldung)

14.2

Der Veranstalter lehnt jegliche Verantwortung für ein allenfalls entstehendes Informationsdefizit (und daraus resultierende Schäden), durch ein Fernbleiben vom Gruppenchat, durch den Standbetreiber, vollumfänglich ab. Dies gilt sowohl bei den unter Abschnitt 14.1 aufgeführten Gründen, als auch bei einer Ablehnung der Einladung zum Chat, eigenmächtigem Verlassen des Selbigen oder sonstigen Ursachen.

15. Konventionalstrafen

15.1

Das Aussprechen einer Konventionalstrafe wird bei nachweislichem Verstoß gegen einen oder mehrere Punkte des Reglements des Weihnachtsmarkt Dielsdorf fällig und kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Jeder Verstoß wird hierbei separat geahndet. Wenn nicht an anderer Stelle im Reglement ausdrücklich beschrieben, orientiert sich die Höhe der Strafe an der Schwere des Vergehens und liegt im Ermessen des Veranstalters.

15.2

Der Ermessensspielraum des Veranstalters für Konventionalstrafen liegt zwischen 10 SFr und 300 SFr.

15.3

Jede ausgesprochene Konventionalstrafe wird umgehend fällig und durch den Veranstalter eingezogen. Erfolgt die Zahlung nicht am selben Tag in bar, wird der Betrag dem Standbetreiber in Rechnung gestellt und der Betrag erhöht sich um 20 SFr (Bearbeitungsgebühr).

15.4

Entscheidet sich der Standbetreiber seine Standgebühren erst vor Ort zu bezahlen, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 SFr fällig. Kann der Standbetreiber seine Standgebühren nicht spätestens bei der Standabnahme begleichen, liegt es im Ermessen des Veranstalters einen Platzverweis auszusprechen und es wird eine weitere Konventionalstrafe fällig.

Kontakt Marktleitung:

Jan Heussner - 076 385 01 56
weihnachtsmarkt.dielsdorf@gmail.com
Im Sandbuck 11, 8157 Dielsdorf

WEIHNACHTSMARKT
DIELSDORF



WWW.WEIHNAECHTSMARKT-DIELSDORF.CH

16. Schlussbestimmung

16.1

Der Markt endet am Sonntag um 19 Uhr. Ein Abbaubeginn vor diesem Zeitpunkt ist nicht erlaubt. Verkäufe nach Ende des Markts sind untersagt, um ein Verweilen allenfalls noch vorhandener Gäste -aus Sicherheitsgründen- zu unterbinden. Bei Zuwiderhandlung nach erstmaliger Ermahnung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 SFr fällig.

16.2

Da am Folgetag auf dem Gelände wieder Normalbetrieb (Schule) sein wird, müssen alle Stände schon am Sonntag abgebaut und der Platz sauber verlassen werden.

16.3

Zum Schutz unserer Gäste darf das Gelände erst ab 19:30 Uhr befahren werden. Die halbe Stunde Zwischenzeit sollte vom Standbetreiber genutzt werden um eine möglichst zügige Verladung, zwecks schnellstmöglicher Freigabe der Zufahrtswege und Stellplätze, zu gewährleisten.

16.4

Die Holzhäuser bzw. Mietstände sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekoration und allenfalls weitere hinzugefügte Gegenstände oder Elemente sind restlos zu entfernen. Sollte dies nicht zur Zufriedenheit des Veranstalters erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

16.5

Die Teilnehmer betreiben ihren Stand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, die infolge der Teilnahme am Weihnachtsmarkt oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten gegenüber sich selbst oder Dritten entstehen.

16.6

Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.

16.7

Der Standbetreiber hat dem Veranstalter jederzeit Zutritt zu jeglichen Bereichen seines Stellplatzes auf dem Veranstaltungsbereich zu gewähren. Aus Sicherheitsgründen gilt diese Berechtigung allenfalls auch ohne die vorherige Informierung des Standbetreibers.

16.8

Sollte der Veranstalter sich entscheiden einen Wettbewerb „schönster Stand“ (oder einen ähnlichen, durch das OK prämierten Wettbewerb) durchzuführen, sind Mitglieder des OKs oder des Teams des Weihnachtsmarkts und deren direkte Verwandte aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.